

Reichsstadt Eßlingen.

Vaihingen a. F., Möhringen a. F., Deizisau, Obersielmingen.

Die Dörfer Vaihingen a. d. Fildern, 8,8 km südwestlich Stuttgart, j. OA. Stuttgart, Möhringen a. d. F., 8,6 km südwestlich Stuttgart, j. OA. Stuttgart, kamen 1297 bezw. 1295 von den Tübinger Pfalzgrafen an das Esslinger Spital, Deizisau, 7,7 km südöstlich von Esslingen, j. OA. Esslingen, erwarb dasselbe 1411 von den Esslinger Patriziern Bürgermeister von Deizisau, neben ihm waren mehrere benachbarte Klöster daselbst begütert. Über Obersielmingen a. d. F., 19,1 km südöstlich Stuttgart, j. OA. Stuttgart, s. oben. Die Jurisdiktion über die Spitalorte übte die Reichsstadt aus.

I. Ordnung¹⁾.

15. Jahrhundert.

Aus einer Papierhs. des 15. Jahrh., Quart, 4 Bl., im Eßlinger Staatsarchiv. 15

Inhalt: 1. Totschlag. 2. Freventlich überlaufen und ausheischen. 3. Schwert und Messer rafften. 4. Schlagen und Verwunden. 5. Schlagen ohne Verwunden. 6. Arztilohn und Schmerzensgeld. 7. Werfen. 8. Scheltworte. 9. Beleidigungen und Verleumdungen. 10. Schaden. 11. Bestrafung von Knechten. 12. Amtleute in den Dörfern. 13. Rügepflicht. 14. Wer Gelübde nicht hält. 15. Vom Zeugenbeweis. 16. Zeugenbeeidigung. 17. Verführung. 18. Vogtgericht. 19. Ungehorsam. 20. Vollzug der Geldstrafen. 21. Obergericht. 22. Friedensbrüche. 20

¹⁾ Nur eine Neuredaktion dieser Ordnung ist die „ordnung des spitals zu Eszelingen, wie in seinen dörfern die frevel, schlacht- und schmachsachen berechtet und gestraft werden sollen. Publiziert anno 1572“. (Entwurf, wie die Ordnung nach dem angeführten Titel auf dem Umschlag und weiterer Vermerkung am Schluß, alsdann in den einzelnen Dörfern im J. 1572 publiziert wurde, gleichzeitige Papierhs., Quart, 10 halbseitig beschriebene Blatt Text, im Eßlinger Stadtarchiv.) Der Eingang lautet: Nachdem biß anhero in Sant Katharinen-spitals zu Eßlingen flecken und dörfern bei irln gerichtten und den geordneten amptleuten übung und in geprauch gewest, wann dieselbige gericht von wegen erb und eigen, auch umb schmach, er und leibsverletzung, frevel, fridbruch und dergleichen besessen und gehalten, das allwegen derjenig, so unrecht gewonnen,